



SACHVERSTÄNDIGENINSTITUT
FÜR INSOLVENZ- UND
WIRTSCHAFTSRECHT

Institut für Insolvenzrecht e.V

Aktuelle Tendenzen: Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen

19.09.2022
Hannover

Ihre Referentin:
Dipl.-Rpf. Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.), Mediatorin BM®

Themenschwerpunkte

Dialog zu Theorie und Praxis

- Aktuelle Rechtsprechung
- Aktuelle Gesetzgebung und die Auswirkungen auf die Praxis
- Aktuelle Themen aus der Praxis des Berufsalltags

Durchsetzung der Pflichten des Schuldners

§ 98 InsO Durchsetzung der Pflichten des Schuldners GvSchuG v. 7.5.2021, BGBl. I S. 850 (§ 98 InsO i.d.F. vom 1.11.2022)

§ 98 InsO Durchsetzung der Pflichten des Schuldners i.d.F. vom 1.11.2022

(1a) Das Gericht kann an Stelle des Gerichtsvollziehers die Maßnahmen nach § 802l Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung durchführen, wenn

1. die ~~Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner~~ eine Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 97 Absatz 1 nicht zustellbar ist und

a) die **Anschrift**, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift **übereinstimmt**, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, **oder**

b) die **Meldebehörde** nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr **keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist, oder**

c) die **Meldebehörde** innerhalb von drei Monaten vor ~~Erteilung des Vollstreckungsauftrags~~ der Aufforderung zur Auskunftserteilung die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist;

2. der Schuldner seiner **Auskunftspflicht nach § 97 nicht nachkommt oder**

3. dies **aus anderen Gründen zur Erreichung der Zwecke des Insolvenzverfahrens erforderlich** erscheint.

§ 802l Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.“

- Insolvenzgericht erhält die Möglichkeit, **Drittauskünfte** einzuholen (Erhebung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern und Erhebung beim Kraftfahrt-Bundesamt).
- aufgestellte Voraussetzungen entsprechen denjenigen des § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ZPO
- Einholung von Drittauskünften erfolgt im Insolvenzverfahren gemäß § 5 Absatz 1 InsO **von Amts wegen**
- unter dem Gesichtspunkt der Effizienz des Insolvenzverfahrens **vorzugswürdig gegenüber einer Einschaltung von Gerichtsvollziehern** zur Einholung der Auskünfte
- **Änderungen durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschrift v. 22.07.2022, BGBl. I S. 1172 (Inkrafttreten am 01.11.2022**

Reichsbürger im Lichte des BGH

Reichsbürger im Lichte des BGH

Zulassungswiderruf / Amtsenthebung

BGH v. 14.3.2022 – NotZ(Brfg) 1/22

Zum Widerruf früherer Amtsbezeichnung als Notar a.D. nach Insolvenz und Zugehörigkeit zur sog. Reichsbürgerszene.

- [1] Der Kläger war Notar. Mit Bescheid v. 19.11.2015 wurde ihm gestattet, seine frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" zu führen. Unter dem 22.12.2020 **widerrief** die Beklagte diese Erlaubnis, da die **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** über sein Vermögen betrieben werde und er der **sog. Reichsbürgerszene** angehöre. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das OLG abgewiesen, wobei es tragend allein auf die inzwischen erfolgte Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgestellt hat.

Reichsbürger im Lichte des BGH

Zulassungswiderruf / Amtsenthebung

BGH v. 14.3.2022 – NotZ(Brfg) 1/22

Zum Widerruf früherer Amtsbezeichnung als Notar a.D. nach Insolvenz und Zugehörigkeit zur sog. Reichsbürgerszene.

- [2] Der Kläger, der sich als Staatsangehöriger des Königreichs Preußen bezeichnet, beantragt, die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen. Zur Begründung führt er aus, es gebe "*keinerlei Nachweis der Legitimität und Legalität aus einem nicht nachgewiesenen hoheitlichen Bereich, der die Legitimität jeglicher hoheitlicher Handlungen gegenüber dem Unterzeichner rechtfertigen würde.*" Es sei die Abgabe an die zuständige Militärgerichtsbarkeit verlangt worden. Derzeit seien ausschließlich die Alliierten zuständig. Spätestens seit dem Jahre 1990 habe das GG mangels konkreten Geltungsbereichs keine Gültigkeit mehr. Die Bundesrepublik Deutschland existiere nicht als Staat, habe vielmehr den Charakter einer Firma.
- [3] Dies ist schlicht absurd und nicht geeignet, einen Berufungszulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 111d BNotO darzutun.

Pfändbares Einkommen

Pfändbares Einkommen

Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2022, BGBI. I S. 825 Wirkung zum **01.07.2022**

Anhang

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
bis 1 339,99	–	–	–	–	–	–
1 340,00 bis 1 349,99	6,89	–	–	–	–	–
1 350,00 bis 1 359,99	13,89	–	–	–	–	–
1 360,00 bis 1 369,99	20,89	–	–	–	–	–
1 370,00 bis 1 379,99	27,89	–	–	–	–	–
1 380,00 bis 1 389,99	34,89	–	–	–	–	–
1 390,00 bis 1 399,99	41,89	–	–	–	–	–
1 400,00 bis 1 409,99	48,89	–	–	–	–	–
1 410,00 bis 1 419,99	55,89	–	–	–	–	–
1 420,00 bis 1 429,99	62,89	–	–	–	–	–
1 430,00 bis 1 439,99	69,89	–	–	–	–	–
1 440,00 bis 1 449,99	76,89	–	–	–	–	–

Pfändbares Einkommen

Sterbegeldversicherung

AG Erfurt v. 24.02.2021 – 5 C 2091/19

- Bei dem **Streit** zwischen dem Schuldner und dem Insolvenzverwalter darum, **inwieweit der Rückkaufswert einer Sterbegeldversicherung zur Masse zu ziehen ist**, ist das Prozessgericht zuständig
- Bei einer Sterbegeldversicherung eines Insolvenzschuldners, die **den gesetzlich vorgesehenen pfandfreien Betrag i.H.v. 3.579 € übersteigt**, ist der Rückkaufswert anteilig im Verhältnis in einen pfändbaren und einen unpfändbaren Betrag aufzuteilen
- Versicherungssumme 9.321 €
- Im Verhältnis zum Schonbetrag von 3.579 € (ab 1.1.2022: 5.400 €) errechnet sich die o.a. „**Schonquote**“ von 38,4 %. Das Gericht hat daher den Betrag von 38,4 % des Rückkaufswertes i.H.v. 2.151,76 €, also letztlich 1.325,48 € für pfandfrei geklärt.
- Dies ist eine konsequente Umsetzung des Urteils des BGH vom 03.12.2009 (BGH, Urt. v. 03.12.2009 – IX ZR 189/08) und kann als **Blaupause für künftige Entscheidungen** nach § 850b ZPO genommen werden.

Pfändbares Einkommen

Sterbegeldversicherung

AG Münster v. 01.03.2022 – 7 C 1138/21

- Der [klagende] Insolvenzverwalter ist mithin berechtigt die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls im anteiligen Verhältnis der Versicherungssumme zu dem in § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorgesehenen **Schonbetrag** zur Masse ziehen, wobei für die **Berechnung auf den Rückkaufwert abzustellen ist, wenn - wie hier - der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist** (vgl. zum Vorstehenden insgesamt AG Erfurt, Urt. v. 24.2.2021 – 5 C 2091/19, Rn. 2 ff.; *Riedel, in: Riedel, Lohnpfändung und Insolvenz, 3. Aufl. 2020*, Einzugsrecht des Insolvenzverwalters Rn. 220).
- Anders als die Beklagte [*Anm.: Schuldnerin*] meint, ist **eine entsprechenden Teilkündigung der Sterbegeldversicherung auch rechtlich zulässig** (vgl. AG Erfurt, Urt. v. 24.2.2021– 5 C 2091/19, Rn. 2 ff.; *Stark, jurisPR-InsR 10/2021, Anm. 4; Meller-Hannich, OLG Nürnberg, v. 15.4.2021 – 5 U 1524/17, NZI 2021, 676, 677*). Zwar sind objektive Teilkündigungen grds. nur zulässig soweit sie durch das Gesetz oder entsprechende verträgliche Abreden gestattet sind. Eine Teilkündigung ist jedoch ausnahmsweise auch dann statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Betroffene – hier der Insolvenzverwalter- seine berechtigten Interessen – hier Sicherung und Mehrung der Insolvenzmasse – nur per Teilkündigung effektiv durchsetzen kann und dies der Gegenseite zumutbar ist. Als – aus der Sicht der Gegenseite– milderer Mittel gegenüber der Gesamtkündigung kann die Teilkündigung u.U. sogar vorrangig sein (vgl. *NK-BGB/ Stefanie Jung, 4. Aufl. 2021, § 314 Rn. 58*).

Pfändbares Einkommen

Corona-Prämien

LAG Niedersachsen v. 25.11.2021 - 6 Sa 216/21 mit (krit.) Anm. *Greiner*, InsbürO 2022, 152

Unpfändbarkeit „Corona-Unterstützungszahlung“- hier Gastronomie

Corona-Prämien, die einem Arbeitnehmer in der Gastronomie vom Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, können aufgrund ihrer Zweckbestimmung auch unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen als **unpfändbare Erschwerniszuschläge gem. § 850a Nr. 3 ZPO** qualifiziert werden.

Pfändbares Einkommen

Corona-Prämien

LAG Berlin-Brandenburg v. 23.02.2022 - 23 Sa 1254/21

KEINE Unpfändbarkeit „Corona-Prämie“ - hier regionaler Nahverkehr

- Die tariflichen Corona-Prämien im Bereich des regionalen Nahverkehrs für die Jahre 2020 und 2021 **sind kein unpfändbares Arbeitseinkommen und können unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen gepfändet werden.**
 - Es handle sich insbesondere um **keine** unpfändbare Gefahren- oder Erschwerniszulage oder Aufwandsentschädigung i.S.v. § 850a Nr. 3 ZPO. Dies ergebe sich aus der Ausgestaltung der tariflichen Regelung. Diese unterscheide nicht danach, in welchem Maße die Beschäftigten aufgrund der Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt seien, vielmehr sollten hier alle Beschäftigten unabhängig von den Umständen der Arbeitsleistung gleichermaßen von der Prämie profitieren.
 - Insofern handle es sich um eine andere Regelung als beispielsweise die Prämien im Pflegebereich nach § 150a Sozialgesetzbuch XI, bei denen es für Zahlungsansprüche darauf ankomme, in welchem Maße eine direkte Betreuung von Pflegebedürftigen erfolgt sei.

Das Landesarbeitsgericht hat zur Klärung der Frage der Pfändbarkeit der tariflichen Corona-Prämie die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Einkommen

Eigene Einkünfte i.S.v. § 850c Abs. 6 ZPO

BGH v. 23.2.2022 – VII ZB 41/21

- Das **Mindestelterngeld** nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG ist **aufgrund seiner besonderen Zweckbindung nicht** den eigenen Einkünften des Unterhaltsberechtigten im Sinne von § 850c Abs. 6 ZPO zuzurechnen.

Pfändbares Einkommen

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO (Verpfändete) Ansprüche aus Versicherungsverträgen (Altersvorsorge eines ehem. GmbH-Geschäftsführer-Gesellschafters)

BGH v. 29.4.2021 – IX ZB 25/20

- Erhält der Schuldner aus einer **Kapitallebensversicherung**, die ihm zur Sicherung für Ansprüche aus einer für seine Tätigkeit als Geschäftsführer erteilten Pensionszusage **wirksam verpfändet** ist, **nach Pfandreife** eine Einmalleistung, kann er hierfür **Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte (§ 850i ZPO)** geltend machen.
 - Eintritt der Pfandreife führt zum Einziehungsrecht (§ 1282 Abs. 1 BGB)
 - Einkünfte aus kapitalistischer Tätigkeit i.S.v. § 850i ZPO? – Ja: Die dem Schuldner erteilte Pensionszusage hat nicht nur Versorgungs-, sondern auch Entgeltcharakter und steht damit der Leistung des Schuldners auch als Gegenleistung aus dem Dienstverhältnis gegenüber (vgl. BGH v. 22.10.2020 – IX ZR 231/19, Rn. 24).

Pfändbares Einkommen

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO (Verpfändete) Ansprüche aus Versicherungsverträgen (Altersvorsorge eines ehem. GmbH-Geschäftsführer-Gesellschafters)

BGH v. 29.4.2021 – IX ZB 25/20

Verhältnis von § 851c ZPO und § 850i ZPO

- Dem Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO steht nicht entgegen, dass die Voraussetzungen des besonderen Pfändungsschutzes bei Altersrenten (§ 851c ZPO) nicht gegeben sind.
 - Zwar findet § 850i ZPO auf Fallgestaltungen, für die die spezielle Schutzregelung des § 851c ZPO gilt, keine Anwendung
 - Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass ein an sich nach § 850i ZPO begründeter Pfändungsschutz immer dann entfällt, wenn die betreffenden Einkünfte zugleich einzelne, jedoch nicht alle der Voraussetzungen des § 851c ZPO erfüllen

Pfändbares Einkommen

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO (Verpfändete) Ansprüche aus Versicherungsverträgen (Altersvorsorge eines ehem. GmbH-Geschäftsführer-Gesellschafters)

BGH v. 29.4.2021 – IX ZB 25/20

Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO auch nach Auszahlung noch?

- **HIER:** Zahlung des Rückkaufswertes auf Anderkonto (= offenes Vollrechtstreuhandkonto!)
 - Rechtsinhaber: IV als Rechtsanwalt persönlich, **daher § 850i ZPO anwendbar**
- **Im Übrigen:** Es kann daher **dahinstehen**, ob Pfändungsschutz nach § 850i ZPO aufgrund der schuldbeitreitenden Wirkung der Leistung des Drittschuldners nicht mehr gewährt werden kann, sobald die Zahlung einem Sonderkonto der Masse gutgeschrieben worden ist, bevor der Antrag gestellt wird (vgl. BGH, Beschl. v. 14.1.2010 – IX ZA 42/09, Rn. 2, *WKRS 2010, 10619*; Urt. v. 20.7.2010 – IX ZR 37/09, *BGHZ 186, 242= ZInsO 2010, 1534 Rn. 15*; *Prütting/Gehrlein/Ahrens, a.a.O., § 850i Rn. 49 f.; differenzierend AG Norderstedt, ZInsO 2017, 2189, 2191*).
 - **Schade – das wäre gerade spannend und praxisrelevant gewesen!**
 - Siehe hierzu *Wipperfürth, ZInsO 2022, 337*

Pfändbares Einkommen

remember... weil's immer wieder mal gefragt wird....

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO

- Nach § 850i Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht dem Schuldner, wenn sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet werden, **auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen**, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde, **soweit dies erforderlich ist, damit dem Schuldner ein unpfändbares Einkommen in Höhe der von § 850c Abs. 1, Abs. 2a ZPO bestimmten Beträge gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 850e, 850f Abs. 1 ZPO verbleibt** (vgl. BGH v. 27.09.2018 - IX ZB 19/18, NZI 2018, 899 Rn. 10 mwN)
- Im Insolvenzverfahren wie im Verfahren der Einzelzwangsvollstreckung **soll gewährleistet werden, dass der Schuldner seinen Lebensunterhalt in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln bestreiten kann und hierfür nicht auf staatliche Leistungen angewiesen** ist (vgl. BGH v. 12.09.2019 - IX ZB 56/18, WM 2019, 2205 Rn. 5). **Ein weitergehender Schutz des Schuldners ist vom Gesetz nicht beabsichtigt, weil dieses auch die Interessen des Gläubigers an einer effektiven Befriedigung berechtigter Forderungen berücksichtigt**

Pfändbares Einkommen

remember... weil 's immer wieder mal gefragt wird....

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO - **BGH v. 29.4.2021 – IX ZB 25/20:**

Der Pfändungsschutz des § 850i Abs. 1 ZPO greift nicht stets in vollem Umfang durch. Zwar spielen in der Gesamtvollstreckung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten (§ 850i Abs. 1 Satz 2 ZPO) grundsätzlich keine Rolle, weil in der Insolvenz sämtliche pfändbaren Vermögensgegenstände (§ 36 Abs. 1 InsO) in die Masse fallen und deswegen zugunsten der Gläubiger verwertet werden. Auch ist § 850i Abs. 1 Satz 3 ZPO im Insolvenzverfahren nicht unmittelbar anwendbar, weil durch diese Regelung sichergestellt werden soll, dass die individuellen Belange des vollstreckenden Gläubigers - etwa seine über die allgemeinen Verhältnisse hinausgehende Schutzbedürftigkeit - Berücksichtigung finden. Im Insolvenzverfahren ist eine solche Abwägung zugunsten einzelner Gläubiger ausgeschlossen (vgl. Ahrens, ZInsO 2010, 2357, 2362). Gleichwohl bedarf es nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850i Abs. 1 ZPO einer wertenden Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, ob und wie die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff ZPO **unter Abwägung der Belange von Schuldner und Gläubiger** zur Anwendung gelangen (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Juni 2014 - IX ZB 87/13, WM 2014, 1432 Rn. 14; vom 6. April 2017 - IX ZB 40/16, WM 2017, 913 Rn. 18). Das Beschwerdegericht wird zu beachten haben, dass der Zeitraum, für den Pfändungsschutz zu beanspruchen ist, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach freiem Ermessen zu bestimmen ist, wobei vorausschauend abzuschätzen ist, ob, wann und in welcher Höhe mit weiteren Einnahmen des Schuldners zu rechnen ist (vgl. Musielak/Voit/Flockenhaus, ZPO, 18. Aufl., § 850i Rn. 6; Meller-Hannich in Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl., § 850i ZPO Rn. 23).“

Pfändungsschutzkonto

Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

BGH v. 21.9.2017 – IX ZR 40/17

- Eine durch Zwangsvollstreckung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erlangte Sicherung führt zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung des Vermögensgegenstandes. Verstrickung tritt auch ein bei einer während der Dauer des Insolvenzverfahrens durchgeführten Zwangsvollstreckung.
- Die Wirkungen der Verstrickung dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind.
- Der Drittschuldner kann sich gegenüber dem Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters damit verteidigen, dass die Verstrickung der Vermögenswerte fortbesteht.
- Wird die Vollstreckungsmaßnahme nicht von Amts wegen aufgehoben, muss der Insolvenzverwalter die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung bei dem nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständigen Vollstreckungsorgan, gegebenenfalls im Wege der Erinnerung geltend machen.
 - Gilt für § 88 InsO und § 89 InsO

Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

Meinungsstreit

Exemplarisch:

- AG Dresden v. 31.5.2018 – 545 IK 1176/17
- AG Zeitz v. 29.11.2018 – 5 M 754/16
- LG Flensburg v. 28.10.2019 - 5 T 198/19
- AG Essen v. 1.8.2018 – 163 IK 206/15
- AG Marburg v. 7.4.2019 – 22 IK 237/18
- LG Frankfurt/M. v. 05.09.2019 – 2-09 T 283/19
- LG Stuttgart v. 18.03.2020 – 19 T 145/19
- AG Hannover v. 25.05.2020 – 903 IN 239/18 -7

Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

BGH v. 19.11.2020 – IX ZR 210/19

- Ein mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Pfändungsschuldners schwebend unwirksam gewordenenes Pfändungspfandrecht lebt dann, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben worden ist, mit der Freigabe der gepfändeten Forderung oder mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf, ohne dass es einer erneuten Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner bedarf.
- [...] Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen hat dieses Pfändungspfandrecht mit der Freigabe der gepfändeten Forderung durch die Treuhänderin wieder volle Wirksamkeit erlangt, ohne dass eine erneute Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erforderlich gewesen wäre. [...]
- [...] Die Unwirksamkeit [gem. § 88 InsO] ist [absolut] jedoch schwebend, gilt also nur so lange, als dies für die Zwecke des Insolvenzverfahrens erforderlich ist [...]. Sie erfasst die materiell-rechtliche Wirkung der Pfändung, mithin das Pfändungspfandrecht, nicht die Verstrickung. Die **Verstrickung besteht fort, wenn die sie begründende Vollstreckungshandlung nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben** wird. [...]
- [...] **Besteht die Verstrickung fort, lebt die Sicherung des Gläubigers wieder auf**, wenn der betroffene Vermögensgegenstand **vom Insolvenzverwalter freigegeben** oder das Insolvenzverfahren ohne Verwertung des Gegenstandes aufgehoben wird. [...]

Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

Roma locuta...
causa finita!

BGH v. 19.11.2020 – IX ZB 14/20, ZInsO 2021, 784 m. Anm. *Gajek/Wipperfürth*

- Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während eines Insolvenzverfahrens dadurch beseitigt werden, dass das **Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht die Vollziehung** des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses **bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben.**
- In Abgrenzung zu BGH v. 2.12.2015 – VII ZB 42/14
- [...] Andererseits hat der VII. Zivilsenat das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für eine Ruhendstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss betont. Eine Anordnung des Inhalts, dass der Pfändungsschuldner über ein gepfändetes Konto verfügen darf, die Pfändung einschließlich der öffentlich-rechtlichen Verstrickung als solche aber bestehen bleibt, ist in der Zivilprozessordnung nicht vorgesehen. [...] **Die Aussetzung der Vollziehung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist im Rahmen eines Insolvenzverfahrens trotz Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage in der Zivilprozessordnung zur Wahrung der Rechte des Pfändungsgläubigers aus Art. 14 Abs. 1 GG zulässig und geboten.**

Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

BGH v. 19.11.2020 – IX ZB 14/20

- Die Aussetzung der Vollziehung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist im Rahmen eines Insolvenzverfahrens trotz Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage in der Zivilprozessordnung zur Wahrung der Rechte des Pfändungsgläubigers aus Art. 14 Abs. 1 GG zulässig und geboten.



- **Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung? – NEIN!**
- Gem. § 775 Nr. 1 ZPO ist die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken, wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass das zu vollstreckende Urteil oder seine vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder dass die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder ihre Einstellung angeordnet ist. In diesem Fall (des § 775 Nr. 1 ZPO) sind zugleich die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben.
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt m.E. in den Anwendungsbereich der §§ 775 Nr. 1, 776 Satz 1 ZPO
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt u.a. – als Ausfluss des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes (§ 1 InsO) – zur Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gem. § 89 Abs. 1 InsO, der sich alle Insolvenzgläubiger stellen müssen.

Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

BGH v. 19.11.2020 – IX ZB 14/20



- [...] **Den Gläubigern**, zu deren Befriedigung die während des Insolvenzverfahrens eingegangenen Gutschriften einzusetzen gewesen wären, stünden **gegen den Verwalter, der diese Gutschriften nicht eingesetzt hat, ein auf den Ersatz des Quotenschaden gerichteter Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten zu.**
- **Handelt der Insolvenzverwalter nicht und gelangt infolge dessen „die Gutschrift“ nicht zur Masse, besteht Regresspotential!!**

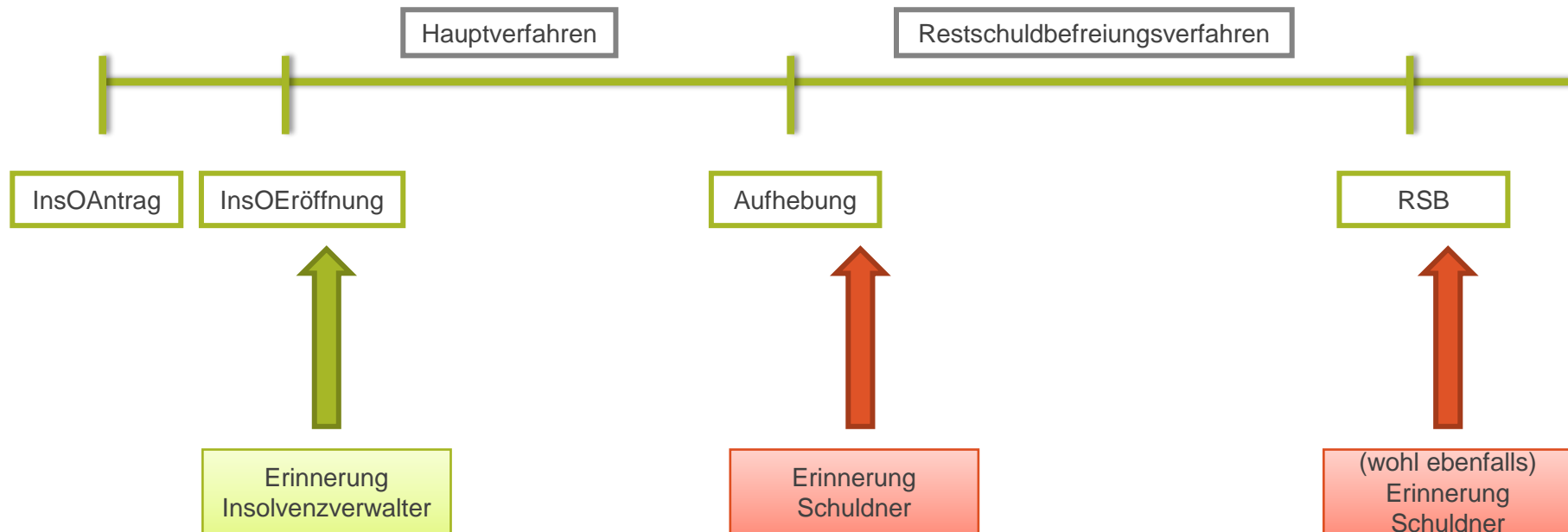
Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

BGH v. 02.12.2021 – IX ZB 10/21 Verstrickungswirkung im Restschuldbefreiungsverfahren

- Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während des Restschuldbefreiungsverfahrens dadurch beseitigt werden, dass das Vollstreckungsgericht die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben (Fortführung von BGH, Beschluss vom 19. November 2020 - IX ZB 14/20, ZIP 2021, 644)
 - Antrag des Schuldners
 - Zuständigkeit: Vollstreckungsgericht
 - Für die Entscheidung über die Vollstreckungserinnerung nach § 766 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 17 Satz 2 RpfLG der Richter zuständig (m.w.N.)
 - Aber: Abhilfebefugnis Rechtspfleger

Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

Verstrickungswirkung und Handlungskompetenzen



Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG

PKoFoG v. 22.11.2020, BGBl. I S. 2466 ff.

Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)

- Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der ZPO (eigener Abschnitt für Kontenpfändungsschutz)
- Regelung zum „first in – first out“-Prinzip.
- Möglichkeit des Ansparens von nicht verbrauchtem Guthaben für Anschaffungen jenseits des täglichen Bedarfs wird auf drei Monate erweitert
- Verbesserung des Pfändungsschutzes bei debitorischen Konten
- Regelung zum Problem der Pfändung eines Gemeinschaftskontos
- Strukturierung des Zugangs des Schuldners zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags
- **Keine Regelung für „öffentl.-rechtl. Verstrickung und §§ 88, 89 InsO“**
- Keine Klarstellung bzgl. §§ 115, 116 InsO

Sonstige Ansprüche/Insolvenzmasse

Sonstige Ansprüche

BGH v. 21.10.2021 - IX ZR 265/20

Schadensersatzansprüche §§ 92 InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. § 826 BGB

- Der Insolvenzverwalter ist nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche der Gläubiger **gegen den Insolvenzschuldner** geltend zu machen, **die auf einer Verkürzung der Insolvenzmasse durch die Verschiebung von Vermögensbestandteilen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruhen**
- Hat der Insolvenzschuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Bestandteile seines Vermögens verschoben, um sie den Insolvenzgläubigern vorzuenthalten, begründen unrichtige Angaben hierzu nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine selbständig geltend zu machenden Neuverbindlichkeiten.
- **Für Schadensersatzansprüche der Insolvenzgläubiger gegen den Schuldner persönlich findet § 92 InsO keine Anwendung.** Vermögensverschiebungen des Schuldners vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder nach § 826 BGB begründen. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können die Insolvenzgläubiger derartige Ansprüche jedoch nicht mehr außerhalb des Insolvenzverfahrens verfolgen. Es handelt sich dann nämlich um Insolvenzforderungen im Sinne von § 38 InsO, die gemäß § 87 InsO nur nach den Vorschriften des Insolvenzverfahrens, nämlich durch Anmeldung zur Tabelle (§§ 174 ff InsO), verfolgt werden können. Sondervorteile einzelner Gläubiger, welche dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zuwiderliefen, sind hierdurch ausgeschlossen, ohne dass es eines Rückgriffs auf § 92 Satz 1 InsO bedarf.

Sonstige Ansprüche

BGH v. 21.10.2021 - IX ZR 265/20

Schadensersatzansprüche §§ 92 InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. § 826 BGB

- Eine Zahlungsklage gegen den Schuldner kommt, vom bereits erörterten Ausnahmefall der Durchsetzung eines Anspruchs auf Zahlung des nach § 295 Abs. 2 InsO aF geschuldeten Betrages abgesehen, jedoch nicht in Betracht.
- **Ansprüche des Schuldners gegen sich selbst, die der Insolvenzverwalter kraft seines Amtes (§ 80 Abs. 1 InsO) geltend machen könnte, kann es aus Rechtsgründen wegen der Identität von Anspruchsberechtigtem und Anspruchsverpflichtetem nicht geben.**
 - Nur Inbesitznahme § 148 InsO (auch Herausgabebetitel)
 - **Überlegung:** bei Vermögensverschwendung ggf. auch § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO

Sonstige Ansprüche

BGH v. 02.12.2021 - IX ZR 206/20

Zahlungsklage gegen den Schuldner?

- Eine Zahlungsklage des Insolvenzverwalters gegen den Schuldner persönlich, mittels derer eine nach Verfahrenseröffnung eingetretene Masseverkürzung rückgängig gemacht werden soll, richtet sich bei interessengerechter Auslegung **gegen das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners.**

Wirkung der Enthaltungserklärung gem. § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO auch auf ein Untermietverhältnis

- Die Wirkungen der Enthaltungserklärung des Verwalters **erstrecken sich regelmäßig auch auf ein vom Schuldner eingegangenes Untermietverhältnis, das den angemieteten Wohnraum** betrifft.

Sonstige Ansprüche

OLG Karlsruhe v. 10.01.2022 – 3 U 30/21

- Die Umwandlung von Lebensversicherungen in solche mit Pfändungsschutz (§ 167 VVG) nicht nach § 132 InsO gegenüber dem Versicherer anfechtbar.
- Hierzu BGH v. 13.10.2011 – IX ZR 80/11: Anfechtung gegenüber dem Schuldner kommt nicht in Betracht, da dieser kein tauglicher Gegner eines Insolvenzanfechtungsanspruchs ist
- Voraussetzungen des § 851c ZPO müssen im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vorliegen
 - Umwandlung muss vollzogen sein
 - Antrag auf Umwandlung ohne Gestaltungswirkung
 - Im Fall einer schuldhaften Verzögerung, an der eine Umwandlung letztlich scheitert, kann sich der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer schadensersatzpflichtig machen (BGH v. 22.7.2015 – IV ZR 223/15; OLG Karlsruhe v. 27.4.2018 – 9 U 62/16)
 - BGH v. 22.07.2015 - IV ZR 223/15
§ 167 VVG schafft kein Gestaltungsrecht, sondern gibt dem Versicherungsnehmer nur einen Anspruch darauf, die Lebensversicherung in eine Versicherung umzuwandeln, welche die Kriterien des § 851c Abs. 1 ZPO erfüllt.
 - Pfändungsschutz nach § 851c ZPO besteht auch bei einem Umwandlungsverlangen eines Versicherungsnehmers gemäß § 167 VVG erst dann, wenn sämtliche der in § 851c ZPO geregelten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Pfändung vorliegen (im Anschluss an BGH v. 27.08.2009 - VII ZB 89/08 und BGH v. 25.11.2010 - VII ZB 5/08)

Sonstige Ansprüche

Energiepreispauschale (EPP)

- **Der Anspruch entsteht am 01.09.2022** (vgl. § 114 EStG i.d.F. des Steuerentlastungsgesetz 2022 v. 23. Mai 2022, BGBl. I S. 749 ff.).
 - Stichtag allein für die Entstehung des Anspruchs
 - Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung müssen hingegen nicht stichtagsbezogen vorliegen, sondern binnen des Steuerveranlagungsjahres 2022 erfüllt werden
- **Höhe der EPP einmalig 300 € für jeden Anspruchsberechtigten** (§ 112 EStG)
 - Dieser Betrag wird final nicht jedem Anspruchsberechtigten in voller Höhe verbleiben, da es sich um steuerpflichtige Einnahmen handelt (vgl. § 119 EStG).

Sonstige Ansprüche

Energiepreispauschale (EPP)

- **Selbstständige** (ausschließlich Einkünfte i.S.v. § 13 EStG [Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft], § 15 EStG [Einkünfte aus Gewerbebetrieb], § 18 EStG [Einkünfte aus selbstständiger Arbeit]) erhalten die der EPP über eine **Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zum Vorauszahlungstichtag 10.09.2022** (§ 118 EStG).
- Die EPP wird mit der Einkommensteuerveranlagung 2022 festgesetzt (§ 115 EStG).

Sonstige Ansprüche

Energiepreispauschale (EPP)

- Auszahlung der EPP grds. durch inländische Arbeitgeber

- Eine Auszahlung durch den Arbeitgeber ist nicht vorgesehen, wenn
 - der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben (z.B., weil die Höhe der Arbeitslöhne so gering ist, dass keine Lohnsteuer anfällt),
 - der Arbeitgeber ausschließlich geringfügige Beschäftigte („Minijobber“) angestellt hat, bei denen die Lohnsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal erhoben wird,
 - der Arbeitgeber mit jährlichem Anmeldezeitraum auf die Auszahlung an den Arbeitnehmer verzichtet hat,
 - der Arbeitnehmer in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG (Pauschalbesteuerung bei „Minijobs“) dem Arbeitgeber nicht schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt,
 - der Arbeitnehmer kurzfristig beschäftigt oder eine Aushilfskraft in der Land- und Forstwirtschaft ist.

- Die Gewährung der EPP ist in diesen Fällen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022 vorgesehen.

Sonstige Ansprüche

Energiepreispauschale (EPP)

BMF – FAQ EPP Gliederungspunkt VI. Ziff. 27.: „Die EPP ist von einer Lohnpfändung nicht umfasst, da es sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht um „Arbeitslohn“ oder „Arbeitsentgelt“ handelt. Die steuerrechtliche Einordnung der EPP als Arbeitslohn ist insoweit unbeachtlich.“

Quelle: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>

Pfändbarkeit und Insolvenzbeschlagn

Das ändert aber nichts am Insolvenzbeschlagn und ist zudem „ohne Gesetzeskraft“!

- Die Frage der Pfändbarkeit könnte sich über § 120 Abs. 1 Satz 1 EStG aus der Abgabenordnung beantworten. Gem. § 120 Abs. 1 Satz 1 EStG sind auf die EPP die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- Gem. § 46 Abs. 1 AO sind Ansprüche auf Erstattung von Steuern, Haftungsbeträgen, steuerlichen Nebenleistungen und auf Steuervergütungen pfändbar.
- Auch wenn das eigene Rechtsempfinden möglicherweise dafür sprechen sollte, eine Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale anzunehmen, lässt die Gesetzeslage eine solche nicht annehmen. Vielmehr ist aufgrund des Verweises auf die Regelungen zu Steuervergütungen in der Abgabenordnung davon auszugehen, dass Pfändbarkeit und damit auch Insolvenzbeschlagn der EPP vorliegt (§§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 120 Abs. 1 Satz 1 EStG, 46 Abs. 1 AO).
- Siehe hierzu auch *Wipperfürth*, ZInsO 2022, 1665; a.A. *Grote*, InsbürO 2022, 337 (mit Vorsicht wegen Termini-Synonym-Verwendung von „Unpfändbarkeit“ und „Freigabe“)

Eröffnungsbeschluss und Zwangsvollstreckung

Eröffnungsbeschluss nur Vollstreckungs-Herausgabebetitel i.S.v. § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO

BGH v. 21.07.2022 – IX ZB 63/21

- Der Insolvenzverwalter kann auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses **keine Geldforderungen** des Schuldners gegen Drittschuldner **pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen**.
- Herausgabebetitel: § 148 Abs. 2 Satz 1 InsO bezieht sich ausdrücklich auf die Herausgabe von Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden.
 - Systematische Anknüpfung an Inbesitznahme gem. § 148 Abs. 1 InsO
- Eröffnungsbeschluss stellt **keinen tauglichen Vollstreckungstitel dar, um eine Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen** in Forderungen des Schuldners nach Maßgabe der §§ 828 ff ZPO zu betreiben.

Freigabe

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ...

Artikel 6 Weitere Änderung der InsO

§ 35 Begriff der Insolvenzmasse i.d.F. vom 31.12.2020

(2)¹Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. **§ 295a** gilt entsprechend. ³Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksamkeit der Erklärung an.

(3) Der Schuldner hat den Verwalter unverzüglich über die Aufnahme oder Fortführung einer selbstständigen Tätigkeit zu informieren. Ersucht der Schuldner den Verwalter um die Freigabe einer solchen Tätigkeit, hat sich der Verwalter unverzüglich, spätestens nach einem Monat zu dem Ersuchen zu erklären.

(4)¹Die Erklärung des Insolvenzverwalters ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen. ²Das Gericht hat die Erklärung und den Beschluss über ihre Unwirksamkeit öffentlich bekannt zu machen.

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ...

Artikel 6 Weitere Änderung der InsO

Abführungspflicht im eröffneten Verfahren

§ 295 Obliegenheiten des Schuldners i.d.F. bis zum 30.12.2020

~~(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.~~

§ 295a Obliegenheiten des Schuldners bei selbständiger Tätigkeit i.d.F. v. 31.12.2020

(1) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.

(2) Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den Betrag fest, der den Bezügen aus dem nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Dienstverhältnis entspricht. Der Schuldner hat die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen. Der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger sind vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Abführungspflicht (im eröffneten Verfahren entsprechend § 295a InsO)

Zutreffend: AG München v. 4.2.2022 – 1509 IK 1052/21

- Bei einem Antrag des Schuldners an das Insolvenzgericht, den Abführungsbetrag eines Selbständigen gem. § 295a Abs. 2 InsO festzusetzen, hat das Gericht **lediglich den Bruttobetrag des fiktiven Einkommens zu bestimmen. Den pfändbaren Anteil hieraus zu ermitteln, obliegt dem Schuldner selbst.**

Zweitinsolvenzverfahren nach Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Freigabe als Schaffung einer insolvenzfremen Haftungsmasse

- Nach Freigabe entsteht nicht vom Insolvenzbeschluss des Erstverfahrens erfasste Sondermasse, daher ist ein **Zweitinsolvenzverfahren** grds. zulässig (BGH v. 9.6.2011 – IX ZB 175/10)



Zweitinsolvenzverfahren nach Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

RSB im zweiten Insolvenzverfahren?

BGH v. 18.12.2014 - IX ZB 22/13

- Wird über das freigegebene Vermögen ein gesondertes Insolvenzverfahren eröffnet, ist ein in diesem Verfahren gestellter Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung jedenfalls solange unzulässig, als über seinen im Ausgangsverfahren gestellten Restschuldbefreiungsantrag nicht entschieden ist

BGH v. 22.7.2021 - IX ZB 7/20 (jetzt auch zu § 287a Abs. 2 InsO i.d.F. v. 15.7.2014)

- Gibt der Insolvenzverwalter das Vermögen des Schuldners aus seiner selbständigen Tätigkeit frei und wird über dieses Vermögen ein gesondertes Insolvenzverfahren eröffnet, ist ein in diesem Verfahren gestellter Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung **unzulässig, wenn über seinen im Ausgangsverfahren gestellten Restschuldbefreiungsantrag nicht entschieden ist** (Fortführung BGH v. 18.12.2014- IX ZB 22/13)
- Ein Antrag auf Kostenstundung ist unzulässig, wenn der Schuldner in dem Insolvenzverfahren keine Restschuldbefreiung erreichen kann (Festhaltung BGH v. 4.5.2017- IX ZB 92/16).

Zweitinsolvenzverfahren nach Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

RSB im zweiten Insolvenzverfahren?

- M.E. zutreffend: AG Mannheim v. 18.7.2019 – 4 IN 1331/19

Zweitinsolvenzverfahren = Verfahren über ein Sondervermögen (und nicht um ein solches über das Vermögen einer natürlichen Person), daher kommt die **Erteilung der Restschuldbefreiung generell nicht Betracht**

(a.A.: AG Göttingen v. 27.5.2016 – 74 IN 93/16; LG Dortmund v. 13.12.2017 – 9 T 258/16, dazu abl. Sternal, NZI 2019, 313, 317; ferner AG Trier, WM 2009, 1907; Büttner, ZInsO 2017, 1057, 1072; noch weitergehend Busching/Klersy, ZInsO 2015, 1601; offen Uhlenbruck/Hirte/Praß, InsO, 15. Aufl. 2019, § 35 Rn. 107)

- **Offen gelassen, ob in einem Verfahren über gem. § 35 Abs. 2 InsO freigegebenes Vermögen generell die Erteilung der Restschuldbefreiung unzulässig ist: BGH v. 22.7.2021 – IX ZB 7/20**

Insolvenzsteuerrecht

Insolvenzsteuerrecht

Rückforderung einer auf ein Insolvenzanderkonto eingegangenen Zahlung

BFH v. 31.08.2021 – VII B 64/20 (AdV)

- Schuldner eines abgabenrechtlichen Rückzahlungsanspruchs ist derjenige, zu dessen Gunsten erkennbar die Zahlung geleistet wurde, die zurückverlangt wird. Dies ist in der Regel derjenige, demgegenüber die Finanzbehörde ihre - vermeintliche oder tatsächlich bestehende - abgabenrechtliche Verpflichtung erfüllen will.
- **Ein Insolvenzverwalter, der im Rahmen seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 80 InsO) eine zur Insolvenzmasse geschuldete Steuererstattung entgegennimmt, ist nicht Leistungsempfänger i.S. des § 37 Abs. 2 AO.**
 - Ist eine Steuer ohne rechtlichen Grund gezahlt oder zurückgezahlt worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, nach § 37 Abs. 2 AO gegen den Leistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten oder zurückgezahlten Betrags. Für die Finanzverwaltung ergibt sich aus dieser Vorschrift ein öffentlich-rechtlicher Rückzahlungsanspruch, wenn der Rechtsgrund für eine Steuererstattung von Anfang an fehlt oder später weggefallen ist (ständige Rechtsprechung, vgl. BFH-Urteil vom 14.03.2012 - XI R 6/10, BFHE 237, 296, BStBl II 2014, 607, Rz 17; Senatsurteil in BFHE 210, 219, BStBl II 2006, 353, unter II.; jeweils m.w.N.).

Insolvenzsteuerrecht

Rückforderung einer auf ein Insolvenzanderkonto eingegangenen Zahlung

BFH v. 31.08.2021 – VII B 64/20 (AdV)

- Ein Insolvenzverwalter, der im Rahmen seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 80 InsO) eine zur Insolvenzmasse geschuldete Steuererstattung entgegennimmt, ist nicht Leistungsempfänger i.S. des § 37 Abs. 2 AO.
 - Ein Dritter ist folglich, obgleich er tatsächlich Empfänger einer Zahlung ist, dann nicht Leistungsempfänger, wenn er lediglich als Zahlstelle, unmittelbarer Vertreter oder Bote für den Erstattungsberechtigten aufgetreten oder von diesem benannt worden ist oder wenn das FA aufgrund einer Zahlungsanweisung des Erstattungsberechtigten an den Dritten eine Steuererstattung ausgezahlt hat (BFH-Urteile vom 14.04.2021 - III R 1/20, BFHE zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt, Rz 20; in BFHE 264, 421, BStBl II 2019, 668, Rz 24; vom 29.01.2003 - VIII R 64/01, BFH/NV 2003, 905, unter II.3., und vom 25.03.2003 - VIII R 84/98, BFH/NV 2003, 1404, unter II.3.). Denn in einem solchen Fall will das FA erkennbar nicht mit befreiender Wirkung zu Gunsten des Dritten leisten, sondern es erbringt seine Leistung mit dem Willen, eine Forderung gegenüber dem steuerlichen Rechtsinhaber zu erfüllen (vgl. auch Boeker in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 37 AO Rz 71; Drüen in Tipke/Kruse, § 37 AO Rz 113a; Klein/Ratschow, AO, 15. Aufl., § 37 Rz 80; Schlücke in Gosch, AO § 37 Rz 178). **Mithin ist in solchen Fällen nicht der Zahlungsempfänger, sondern der nach materiellem Steuerrecht Erstattungsberechtigte als Leistungsempfänger i.S. von § 37 Abs. 2 AO anzusehen.**
 - **Leistungsempfänger einer Steuererstattung ist demnach der Schuldner, nicht der Insolvenzverwalter**

Insolvenzsteuerrecht

Einkommensteuererstattung und Massezugehörigkeit

BGH v. 13.01.2022 – IX ZR 64/21 (asymmetrisches Verfahren, § 300a InsO)

Wird dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erteilt, gehört der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse und nicht zum insolvenzfreien Neuerwerb des Schuldners, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während des Verfahrens vor Ablauf der Abtretungsfrist verwirklicht worden ist.

Noch einmal zur Klarstellung (aus den Gründen):

- [...] der **Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen [gehört] zur Insolvenzmasse** [...], wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor oder während des Insolvenzverfahrens verwirklicht worden ist (BGH v. 12.01.2006 - IX ZB 239/04, ZInsO 2006, 139 Rn. 11 ff).
- Geht der Einkommensteuererstattungsanspruch - wie hier - auf die vom Arbeitslohn des Schuldners einbehaltene Lohnsteuer zurück, **wird der Rechtsgrund für den Anspruch bereits mit der Abführung der Lohnsteuer gelegt** (vgl. BGH, Beschluss vom 12.01.2006, aaO Rn. 16). Der Erstattungsanspruch steht dann lediglich unter der aufschiebenden Bedingung, dass am Jahresende die geschuldete Einkommensteuer geringer ist als die Summe der Anrechnungsbeträge, so dass sich gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG, § 37 Abs. 2 AO ein Erstattungsanspruch ergibt. [...]

Insolvenzsteuerrecht

Einkommensteuererstattung und Massezugehörigkeit

BGH v. 13.01.2022 – IX ZR 64/21 (asymmetrisches Verfahren)

Sehr zutreffend zur Einordnung von Vermögen unter der Prämisse des § 300a InsO (aus den Gründen):

- [...] **§ 300a InsO ist missverständlich formuliert.** [...] Dadurch kann der Eindruck entstehen, der Gesetzgeber habe für die Bestimmung des Neuerwerbs in Abkehr von hergebrachten Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Vermögenszuflusses abstellen wollen (so etwa Römermann in Nerlich/Römermann, InsO, § 300a Rn. 5). Dieser Eindruck wird durch missverständliche Formulierungen in den Gesetzesmaterialien noch verstärkt (vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 31). Der Eindruck ist nicht gerechtfertigt.[...]
- Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den genannten **Abgrenzungsfragen** ist zu entnehmen, dass es **nicht auf den Zeitpunkt des konkreten Vermögenszuflusses** ankommt. **Entscheidend** ist vielmehr, **wann der Rechtsgrund für den Vermögenszufluss** im insolvenzrechtlichen Sinne **gelegt** worden ist [...].

Insolvenzsteuerrecht

Einkommensteuererstattung und Massezugehörigkeit

BGH v. 13.01.2022 – IX ZR 64/21 (asymmetrisches Verfahren)

Sehr zutreffend zur Einordnung von Vermögen unter der Prämisse des § 300a InsO (aus den Gründen):

- [...] § 300a Abs. 1 Satz 2 InsO regelt **drei (vermeintliche) Ausnahmefälle**. [...]

Vermögensbestandteile,

- die auf Grund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse zurückgewährt
- die auf Grund eines vom Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreits
- die auf Grund Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse gehören.

- [...] **In allen drei Fällen handelt es sich ohnehin um Bestandteile der weiterhin dem Insolvenzbeschlagn unterliegenden Masse**. [...]

Insolvenzsteuerrecht

Einkommensteuer Veräußerung einer privat genutzten Immobilie – „Spekulationssteuer“ (§ 23 EStG)

BFH v. 03.08.2022 – IX B 16/22, inhaltsgleich mit IX B 17/22

- Es ist geklärt, dass § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG (nur) zur Anwendung gelangt, wenn die Immobilie **im Kalenderjahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt** wird.
- Nach der Rechtsprechung des Senats setzt die Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG voraus, dass die Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Das bedeutet: **Ausreichend ist eine zusammenhängende Nutzung von einem Jahr und zwei Tagen - wobei sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auf das gesamte mittlere Kalenderjahr erstrecken muss, während die eigene Wohnnutzung im zweiten Jahr vor der Veräußerung und im Veräußerungsjahr nur jeweils einen Tag zu umfassen braucht** (Senatsurteil vom 03.09.2019 - IX R 10/19, BFHE 266, 507, BStBl II 2020, 310, Rz 11). Wird - wie auch im Streitfall - die maßgebliche Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung indes überhaupt nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt, kommt die Ausnahmegvorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG nicht zur Anwendung (Senatsbeschluss vom 18.11.2019 - IX B 72/17, BFH/NV 2020, 356, Rz 6). Maßgebend sind demnach das Kalenderjahr der Veräußerung und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre (vgl. auch BeckOK EStG/Trossen, 12. Ed. [01.03.2022], § 23 EStG Rz 191; Brandis/Heuermann/Ratschow, § 23 EStG Rz 57; Schallmoser in Spiegelberger/Schallmoser, Immobilien im Zivil- und Steuerrecht, 3. Aufl., Rz 12.102).

Insolvenzsteuerrecht

Grundsteuerreform – Pflichten des Insolvenzverwalters

- Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2018 die Verfassungswidrigkeit der Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer festgestellt (BVerfG v. 10.04.2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14, BVerfGE 148, 147)
- Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG) v. 26.11.2019 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 15.11.2019, BGBl. 2019 I S. 1546; Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts [Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG] v. 26.11.2019, BGBl. 2019 I S. 1794; Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung v. 30.11.2019, BGBl. 2019 I S. 1875) beinhaltet u.a. das sog. „Bundesmodell“, aber auch eine sog. „Länderöffnungsklausel“. In Art. 125b Abs. 3 GG ist geregelt, dass auf dem Gebiet des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG abweichendes Landesrecht (vor allem für Grundvermögen [„Grundsteuer B“], nicht für land- und fortwirtschaftlich genutzte Grundstücke [„Grundsteuer A“] der Erhebung der Grundsteuer frühestens für Zeiträume ab dem 1.1.2025 zugrunde gelegt werden darf. **Damit wird sichergestellt, dass die Grundsteuer in allen Ländern nach der neuen Rechtslage – bundes- oder landesrechtlich - ab einem einheitlichen Zeitpunkt (01.01.2025) gehandhabt wird.**

Insolvenzsteuerrecht

Grundsteuerreform – Pflichten des Insolvenzverwalters

- Die Erklärungen sind in dem Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.10.2022 auf den Stichtag 01.01.2022 grds. elektronisch (§ 228 Abs. 6 BewG i.V.m. § 87a Abs. 6 Satz 1 AO) abzugeben (möglich über ELSTER mit entsprechendem Benutzerkonto)
- Die Erklärungspflicht ergibt sich aus § 228 BewG grundsätzlich für den Eigentümer. Soweit aber ein Grundstück Bestandteil der Insolvenzmasse ist, sind die steuerlichen Pflichten insoweit vom Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 155 InsO, § 34 Abs. 3, Abs. 1 AO).
 - Siehe zum Thema *Wipperfürth*, InsbürO 2022, 284

Insolvenzsteuerrecht

Steuerbescheide nach Insolvenzeröffnung

BFH v. 05.04.2022 – IX ZR 27/18 (VÖ Website des BFH am 11.08.2022)

- Steuerbescheide, mit denen eine **positive Steuer** festgesetzt wird, können **ausnahmsweise auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam** ergehen, wenn sich unter Berücksichtigung von **Anrechnungsbeträgen insgesamt ein Erstattungsbetrag ergibt** und auch keine **Besteuerungsgrundlagen** festgestellt werden, die die Höhe von **Steuerforderungen** beeinflussen, welche zur **Tabelle** anzumelden sind.
 - abstrakte Eignung fehlt grundsätzlich Steuerbescheiden, mit denen die Steuer auf 0 € festgesetzt wird (vgl. BFH-Urteil in BFH/NV 2009, 719; die Neufassung von § 10d Abs. 4 Sätze 4 und 5 EStG erfolgte erst durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 08.12.2010, BGBl I 2010, 1768)
 - Ergibt sich unter Berücksichtigung der Anrechnungsbeträge eine Steuererstattung, fehlt die abstrakte Eignung, sich auf anzumeldende Steuerforderungen auszuwirken.
- Wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, entsteht ein **Auflösungsverlust** nach § 17 Abs. 4 EStG nicht bereits zu dem Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Bestätigung des Senatsurteils vom 13.03.2018 - IX R 38/16, BFH/NV 2018, 721).

Masseverbindlichkeiten

Masseverbindlichkeiten (Beispiel Versorgungswerke)

Beiträge zu berufsständ. Versorgungswerken = Masseverbindlichkeiten, § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO?

OVG Niedersachsen v. 16.05.2022 - 8 LC 134/20, ZInsO 2022, ### m. Anm. *Wipperfürth*

- § 12 Abs. 5 Satz 1 HKG räumt die Befugnis zum Erlass von Leistungsbescheiden ein.
- Die im Rahmen einer (einvernehmlichen) Praxisfortführung veranlagten Pflichtbeiträge des Insolvenzschuldners zu einem berufsständischen Versorgungswerk zählen grundsätzlich zu den Masseverbindlichkeiten.
- Betrifft ein Leistungsbescheid eine Masseverbindlichkeit, ist zutreffender Inhaltsadressat der Insolvenzverwalter und nicht der Insolvenzschuldner.
- Säumniszuschläge teilen das insolvenzrechtliche Schicksal der Beitragsforderung, auf die sie sich beziehen, als Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit.

So auch: Bayerischer VGH v. 28.11.2005 - 9 ZB 04.3254 und OVG NRW v. 28.9.2011 -17 A 1258/10

Masseverbindlichkeiten (Beispiel Versorgungswerke)

Beiträge zu berufsständ. Versorgungswerken = Masseverbindlichkeiten, § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO?

➤ Hieran kann man ernstliche Zweifel anmelden

BGH v. 24.7.2008 – VII ZB 34/08 zum Pfändungsschutzantrag § 850i ZPO

- Beiträge zum Versorgungswerk der Architektenkammer können bei Ermittlung der pfändbaren Einkünfte eines selbständigen Architekten in der Höhe abzugsfähig sein, in der für einen Arbeitnehmer, bezogen auf ein entsprechendes Einkommen, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen wären.
 - Gemäß § 850e Nr. 1 ZPO sind bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens die den Arbeitnehmer treffenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht mitzurechnen. Dieser Rechtsgedanke ist auch bei der Pfändung der unter § 850i ZPO fallenden Vergütungen heranzuziehen. Er führt dazu, dass vom Schuldner geleistete Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Architekten jedenfalls in der Höhe zu berücksichtigen sind, in der für einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bezogen auf ein entsprechendes Einkommen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wären.
 - Denn Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Architekten können insoweit den aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften abzuführenden Beiträgen im Sinne des § 850e Nr. 1 ZPO gleichgestellt werden.

Masseverbindlichkeiten (Beispiel Versorgungswerke)

Beiträge zu berufsständ. Versorgungswerken = Masseverbindlichkeiten, § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO?

- Hieran kann man **ernstliche Zweifel** anmelden
- Die Argumentation der OVG, dass die Einnahmen umfänglich Insolvenzmasse sind und erst nach einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 850i ZPO tw. nicht (mehr) massezugehörig sind, spielt auf der **AKTIVSEITE** eine Rolle, ist aber keine Argumentation, die herangezogen werden kann, um auf der **PASSIVSEITE** das Entstehen einer Masseverbindlichkeit zu begründen.
- Die persönlichen Verbindlichkeiten des Schuldners existieren nach wie vor
- Die Gläubigergesamtheit kann kaum dafür herangezogen werden, für die Altersvorsorge des Schuldners Verantwortung zu übernehmen
- Vielmehr muss der Schuldner, der seinen privaten Verpflichtungen nicht nachkommen kann, einen Antrag nach § 850i ZPO stellen oder Beitragsreduzierungen/-freiheit bei dem Versorgungswerk beantragen

Restschuldbefreiung

Restschuldbefreiung und Insolvenzplan

Restschuldbefreiung und Insolvenzplan

BGH v. 19.05.2022– IX ZB 6/21

- **Der gerichtlichen Bestätigung eines Insolvenzplans, durch den der Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit werden soll, steht nicht entgegen, dass der Schuldner keine Restschuldbefreiung nach den gesetzlichen Bestimmungen erlangen kann**
- Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, hat sich der **darstellende Teil** des Insolvenzplans dazu zu äußern, **ob ein Antrag auf Restschuldbefreiung** gestellt worden und **wie gegebenenfalls der Stand des Restschuldbefreiungsverfahrens ist**; darüber hinaus sind Angaben zu den aktuellen **Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen** des Schuldners erforderlich sowie dazu, **ob und gegebenenfalls was sich an diesen Verhältnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ändern wird.**

Restschuldbefreiung und Insolvenzplan

Restschuldbefreiung und Insolvenzplan

BGH v. 19.05.2022– IX ZB 6/21 Aus den Gründen [...]

- Das Interesse des Schuldners an der Befreiung von seinen restlichen Verbindlichkeiten und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Neustart läuft dem Interesse der Gläubiger an einer möglichst vollständigen Befriedigung ihrer Forderungen zuwider. Die Befreiung des Schuldners von seinen restlichen Verbindlichkeiten bedarf deshalb eines rechtfertigenden Grundes. Es muss gerechtfertigt erscheinen, dem Interesse des Schuldners den Vorrang einzuräumen gegenüber dem Interesse der Gläubiger. Der rechtfertigende Grund für die **Restschuldbefreiung nach den §§ 286 ff InsO liegt in der Redlichkeit des Schuldners (vgl. auch § 1 Satz 2 InsO)**. Die Vorschriften über die Restschuldbefreiung regeln im Einzelnen, welche Anforderungen der Schuldner erfüllen muss, um redlich im Sinne des Gesetzes zu sein. Auf diese Weise wird der Schuldner zu einem **gläubigerfreundlichen Verhalten vor, während und nach dem Insolvenzverfahren motiviert (BT-Drucks. 12/2443, S. 188)**. Erfüllt er die Anforderungen, ist es gerechtfertigt, die Restschuldbefreiung **auch ohne die Zustimmung der Gläubiger zu gewähren (vgl. BT-Drucks. 12/2443, aaO)**. Die Restschuldbefreiung nach den §§ 286 ff InsO hängt daher nicht von einem Einvernehmen der Gläubiger ab. Diese können auf das Verfahren im Wesentlichen nur dadurch Einfluss nehmen, dass sie beantragen, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen.

Restschuldbefreiung und Insolvenzplan

Restschuldbefreiung und Insolvenzplan

BGH v. 19.05.2022– IX ZB 6/21 Aus den Gründen [...]

- Demgegenüber ist **die Befreiung des Schuldners von seinen restlichen Verbindlichkeiten durch einen Insolvenzplan von einer (mehrheitlichen) Zustimmung der Gläubiger abhängig**. Darin liegt hier der rechtfertigende Grund für die Entschuldung. **Das Gesetz muss deshalb nicht regeln, unter welchen Voraussetzungen der Schuldner einer Restschuldbefreiung würdig ist. Die Entscheidung darüber obliegt den Gläubigern. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur der "würdige" Schuldner berechtigt, einen Insolvenzplan vorzulegen** (vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 194; vgl. auch BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 - IX ZR 206/11, ZInsO 2012, 1321 Rn. 21 f) **und kann die von § 227 Abs. 1 InsO vorgesehene Entschuldung auch einem Schuldner zuteilwerden, der die Redlichkeitsvoraussetzungen der §§ 286 ff InsO nicht erfüllt** (vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 195).

Restschuldbefreiung und Insolvenzplan

Restschuldbefreiung und Insolvenzplan

BGH v. 19.05.2022– IX ZB 6/21 Aus den Gründen [...]

Darstellender Teil § 220 Abs. 2 InsO (hier: i.d.F. bis zum 29.02.2012)

- Das macht eine **Vergleichsrechnung** erforderlich (vgl. BGH, Beschluss vom 26. April 2018 - IX ZB 49/17, ZInsO 2018, 1404 Rn. 33; vgl. auch BGH, Beschluss vom 15. Juli 2010 - IX ZB 65/10, ZInsO 2010, 1448 Rn. 45 und nunmehr **§ 220 Abs. 2 Satz 2 InsO nF**). **Die Vergleichsrechnung kann über das Ende des Regelinsolvenzverfahrens hinaus zu erstrecken sein.** Dies gilt insbesondere, wenn es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person handelt. **Das folgt aus der Nachhaftung gemäß § 201 InsO,** die sich auf die Befriedigungsaussichten der Gläubiger im Falle der Fortführung des Regelverfahrens auswirken kann. **Im Rahmen des Möglichen muss der darstellende Teil des Insolvenzplans den Gläubigern deshalb zunächst Klarheit darüber verschaffen, ob eine Nachhaftung gemäß § 201 InsO überhaupt in Betracht kommt. Dazu gehört die Information, ob ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt worden und wie gegebenenfalls der Stand des Restschuldbefreiungsverfahrens ist [...] Richtig ist zwar, dass nur der gestellte Antrag zur Restschuldbefreiung und damit zu einer Begrenzung der Nachhaftung nach § 201 InsO führen kann. Das ändert aber nichts am Informationsbedürfnis der Gläubiger. Es gibt keine Regel, aus der sich schließen lässt, dass ein Restschuldbefreiungsantrag nicht gestellt ist, wenn der darstellende Teil des Insolvenzplans zu einem solchen schweigt.**

Restschuldbefreiung und Insolvenzplan

Restschuldbefreiung und Insolvenzplan

BGH v. 19.05.2022– IX ZB 6/21 Aus den Gründen [...]

Darstellender Teil § 220 Abs. 2 InsO (hier: i.d.F. bis zum 29.02.2012)

- **Danach soll im Zweifel davon auszugehen sein, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Insolvenzplan für die Verfahrensdauer und den Zeitraum, in dem die Insolvenzgläubiger ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen können, maßgeblich bleiben (§ 245a Satz 1 InsO nF).** Das hat auch Auswirkungen auf die im darstellenden Teil des Insolvenzplans zu machenden Angaben. **In jedem Fall hat sich der darstellende Teil des Plans demnach zu den aktuellen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Schuldners zu äußern. Darüber hinaus bedarf es einer Erklärung dazu, ob und gegebenenfalls was sich an diesen Verhältnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit** (vgl. Graf-Schlicker/Kebekus/Handschemacher, InsO, 6. Aufl., §§ 219-221 Rn. 4; Spahlinger in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2021, § 220 Rn. 20d) **ändern wird.** Die Anwendung der Zweifelsregelung des § 245a Satz 1 InsO nF ist nur gerechtfertigt, wenn nicht schon Änderungen absehbar sind. Diese Anforderungen an den darstellenden Teil des Plans gelten auch für die Zeit vor Inkrafttreten von § 245a InsO nF.

Vergütung

Vergütung

BGH v. 11.11.2021 – IX ZB 38/20

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 Fall 1 InsVV

- Zahlt ein Schuldner, dem die Verfahrenskosten bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens **gestundet** worden sind, **Vorschüsse aus seinem insolvenzfremem Vermögen, bleiben diese bei der Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters außer Betracht.** Denn als treuhänderisch gebundenes Sondervermögen wird dieses laut Bundesgerichtshof **nicht Teil der Insolvenzmasse und ist als Sondermasse zu führen, die nur zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden ist**
- Die vom Schuldner nach der Eröffnung des Verfahrens geleisteten Ratenzahlungen gehören nicht die Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 Fall 1 InsVV).
- Vorschüsse, die aus anderem Vermögen als dem insolvenzbefangenen geleistet werden, bleiben bei der Bemessung außer Betracht.
- Insofern stehen Zahlungen des Schuldners Leistungen eines Dritten gleich.
- Denn als treuhänderisch gebundenes Sondervermögen werde dieses nicht Teil der Insolvenzmasse und sei als Sondermasse zu führen, die nur zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden sei.

Vergütung

BGH v. 22.7.2021 – IX ZB 85/19

Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters – Sondervergütung § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV bei freihändiger Immobilienverwertung

- Im Fall der freihändigen Veräußerung eines mit einem Absonderungsrecht belasteten Grundstücks durch den Insolvenzverwalter kann dieser Anspruch auf eine **Mehrvergütung** haben, die sich auf **höchstens 2 % des Verwertungserlöses** beläuft.
- Ist zwischen Verwalter und Absonderungsberechtigten allgemein **ein Kostenbeitrag für die Verwertung einer Immobilie zu Gunsten der Masse vereinbart worden, beträgt der für die Vergütung maßgebliche Anteil der Feststellungskosten 4/9 dieses Beitrags.**
- Bei der zur Ermittlung der Höhe der Mehrvergütung gebotenen Vergleichsberechnung ist jeweils darauf abzustellen, wie hoch die Vergütung unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen konkret wäre. **Der auf höchstens 50 % der Feststellungskosten begrenzte Differenzbetrag bildet abschließend die dem Insolvenzverwalter zu gewährende Mehrvergütung.**
- **Beachte Rz. 20 ff: Die Mehrvergütung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr 1 Satz 2 InsVV ist die absolute Obergrenze und darüber hinaus nicht bei der Berechnung von Zuschläge zugrunde zu legen.**

Vergütung BGH v. 22.7.2021 – IX ZB 85/19



Beispiel:

Ausgangsfall			
Einnahmen			120.000,00 €
Absonderungsrechte			50.000,00 €
Alt. 1: Massebeitrag	9%	von 50.000 €	4.500,00 €

Vergütung BGH v. 22.7.2021 – IX ZB 85/19

Beispiel:

Kappungsgrenze Aussage 1 nach BGH (= 2% des Verwertungserlöses) und Kappungsgrenze Aussage 2 nach BGH (= 50% der Feststellungskosten) werden synonym verwendet!!!

Kappungsgrenze Aussage 1 nach BGH = 2% des Verwertungserlöses		
Verwertungserlös	50.000,00 €	
2% des Verwertungserlöses		1.000,00 €
Kappungsgrenze Aussage 2 nach BGH = 50% der Feststellungskosten		
Feststellungskosten Alt. 1	9% von 50.000 €	4.500,00 €
Aufteilungsverhältnis 4/9 zu 5/9		
Feststellungskostenanteil 4/9	von 4.500	2.000,00 €
Verwertungskostenanteil 4/9	von 4.500	 2.500,00 €
Kappungsgrenze 2 nach BGH = 50% der Feststellungskosten	50% von 2.000 €	1.000,00 €

Vergütung BGH v. 22.7.2021 – IX ZB 85/19

Beispiel:

Ausgangsfall			
Einnahmen			120.000,00 €
Absonderungsrechte			50.000,00 €
Alt. 2: Massebeitrag	15%	von 50.000 €	7.500,00 €

Vergütung BGH v. 22.7.2021 – IX ZB 85/19

Beispiel:

Kappungsgrenze Aussage 1 nach BGH (= 2% des Verwertungserlöses) und Kappungsgrenze Aussage 2 nach BGH (= 50% der Feststellungskosten) werden synonym verwendet!!!

Kappungsgrenze Aussage 1 nach BGH = 2% des Verwertungserlöses

Verwertungserlös	50.000,00 €	
2% des Verwertungserlöses		1.000,00 €



Kappungsgrenze Aussage 2 nach BGH = 50% der Feststellungskosten

Feststellungskosten Alt. 2	15% von 50.000 €	7.500,00 €
-----------------------------------	------------------	------------

Aufteilungsverhältnis 4/9 zu 5/9

Feststellungskostenanteil 4/9	von 7.500	3.333,33 €
-------------------------------	-----------	------------

Verwertungskostenanteil 4/9	von 7.500	4.166,67 €
-----------------------------	-----------	------------

Kappungsgrenze 2 nach BGH = 50% der Feststellungskosten	50% von 3.333,33 €	1.666,67 €
--	--------------------	------------



Vergütung

BGH v. 22.7.2021 – IX ZB 85/19

Rdnr. 20: Die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 InsVV dem Insolvenzverwalter zustehende Mehrvergütung ist jedoch auch unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen auf 50 % des Betrags begrenzt, der für die Kosten der Feststellung in die Masse geflossen ist.

Rdnr. 21: Begründung: Die Begrenzung der Vergütung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 InsVV bringt die Vorstellung des Ordnungsgebers zum Ausdruck, dass die Veräußerung eines mit einem Absonderungsrecht belasteten Gegenstands auch den ungesicherten Gläubigern noch einen Nutzen bringen soll, indem die zweite Hälfte des Feststellungskostenbeitrags nicht für die Vergütung des Verwalters verbraucht werden darf, sondern der Masse vorbehalten bleiben muss.

Rdnr. 22: Die **Kappungsgrenze in Höhe von 50 %** der Feststellungskosten stellt eine **absolute Grenze** dar. Die Mehrvergütung kann nicht über diese Grenze hinaus erhöht werden.

- **Die Mehrvergütung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr 1 Satz 2 InsVV ist die absolute Obergrenze und darüber hinaus nicht bei der Berechnung von Zuschläge zugrunde zu legen.**

Vergütung

BGH v. 22.7.2021 – IX ZB 85/19

Berechnungsmethode „Zuschlag“ auf die Mehrvergütung

Grund-Regelvergütung

+ Zuschlag auf die Grundregelvergütung

+ Mehrvergütung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 InsVV

+ Zuschlag auf die Mehrvergütung, aber maximale Kappungsgrenze ist Mehrvergütung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 InsVV

Besten Dank!



SACHVERSTÄNDIGENINSTITUT
FÜR INSOLVENZ- UND
WIRTSCHAFTSRECHT

Dipl.-Rpfl.

SYLVIA WIPPERFÜRTH

LL.M. (com.)

Mediatorin BM®

Franz-Engländer-Straße 47, 52477 Alsdorf

T +49 (0)2404 5515961

wipperfuerth@sylviawipperfuerth.de

www.sylviawipperfuerth.de